

# Aid

Womit die Candidati Ministerii, welche auf Pfarren praesentiret sind, imgleichen die Pastores in casu translocationis zu Verhütung des Lasters der Simonie, praevia avisatione devitando perjurio, beleget werden.

Ihr sollet geloben und einen Eid zu Gott schweren, falls ihr solches mit gutem Gewissen zu thun vermöget, daß ihr zu der euch jetzo zu conferirenden Pfarre zu durch keine in Gottes Wort verbottene Mittel gelanget seydet; Insonderheit, daß ihr niemand, welcher zu eurer Beforderung auf einige Weyse etwas contribuiren können, weder per directum, noch per indirectum, an ihn selbst, noch an seine Frau, Kinder und Angehörige, noch einigen Unterhändlern dafür Geld, noch Geldes-Werth, kein Honorarium sponte oblatum, oder wie dergleichen Geschenk immer genennet werden mag, weder selbst, noch durch andere gegeben, weniger nach erhaltener Pfarre, unter wasserley Praetext es auch seyn mögte, zu bezahlen, von ihnen einigerley Sachen theurer, als sie werth sind, zu kauffen, zu vertauschen, oder sonst etwas zu praestiren versprochen; es sey euch auch weder per conjecturam wissend oder bekannt, daß jemand von euren Anverwandten eurentwegen etwas versprochen oder gegeben habe. Dafern ihr es auch über kurtz oder lang erfahren würdet, daß ihr solches nicht allein nicht erfüllen, noch praestiren, sondern auch, so bald es zu eurer Notitz kommt, es dem Consistorio hieselbst sofort anzeigen wollet. Imgleichen sollet ihr schweren, daß euch, um diese Pfarre zu erhalten, eine gewisse Weibes-Person demnächst zu heyrathen nicht vorgeschlagen sey, noch ihr euch dazu offeriret, und verpflichtet habt, oder auch der Meynung seydet aus dieser Ursache eine gewisse Person zur Ehe zu nehmen, und daß ihr also diese Pfarre ohne alle in Gottes Wort und in den hiesigen Landes-Ordnungen verbottene Simonie rechtmäßiger Weyse erlanget habet: So wahr euch Gott helffe durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.

# Huldigungs-Eyd,

Ao.  
1765

So wie er denen Dienst-Eyden zu praemittiren.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GEORG dem Dritten, Könige von Grosbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten u. Unserm allergnädigsten Herrn; Sollet ihr geloben und schwöhren einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach äusserstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darin wider höchstermelte Se. Königliche Majest. und Churfürstl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden mögte, solte, wolte oder könnte. Wann aber Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nach dem Willen des Allmächtigen (das doch seine Göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle,) mit Tode abgehen würde, alsdann Sr. Königl. Hoheit dem Cron- und Chur-Printzen, als Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ältestem hinterlassendem Herrn Sohne und Deroselben Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erst-Gebuhrt, in absteigender Linie; wann deren keine vorhanden sind, sodann in gleicher Maaße Sr. Königl. Majestät nachgebohrnen Herrn Söhnen, und deren Männlichen Leibes-Lehns-Erben; weiters, wann auch deren keine mehr vorhanden seyn solten, alsdann Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Herrn Brüdern und Dererselben Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erst-Gebuhrt, in absteigender Linie; und wann auch deren keine mehr vorhanden seyn solten, alsdann der Herren Herzogen von der itzigen Wolffenbüttelschen Linie, Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und zwar allezeit nach dem Recht der Erst-Gebuhrt, obiges alles gebührend leisten wollet: